

# ***DAS LIECHTENSTEINISCHE STRAFGESETZBUCH – REZEPTION UND ABWEICHUNGEN***

## **I. Ein Überblick im Herbst 2001<sup>1</sup>**

Das liechtensteinische Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987 (StGB) trat am 1. Januar 1989 in Kraft. Rezeptionsgrundlage war das österreichische Strafgesetzbuch vom 23. Januar 1974 (öStGB). Damit konnte ein modernes Gesetz, das sich durch dogmatische Durchdachtheit, aber auch durch eine klare Sprache auszeichnet, übernommen werden. Der liechtensteinische Gesetzgeber war gut beraten, nur dort von der österreichischen Rezeptionsvorlage abzuweichen, wo gesellschaftspolitische Wertungen in Liechtenstein oder aber entsprechende Erfahrungen in Österreich derartiges nahe legten. Gerade im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches blieb man so nahe wie möglich an der österreichischen Rezeptionsgrundlage. Dies ist auch für die Zukunft sinnvoll, nachdem gerade hier die Dogmatik und die Diskussion um die Auslegung verschiedener Aspekte, trotz der grundsätzlichen Klarheit der entsprechenden Bestimmungen, sehr anspruchsvoll ist<sup>2</sup>.

Karl Kohlegger, langjähriger Präsident des Liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes und an der Ausarbeitung des liechtensteinischen Strafgesetzbuches massgeblich Beteiligter, hat in einer Abhandlung in der Liechtensteinischen Juristenzeitung

---

<sup>1</sup> Die im Beitrag verwendete Literatur zu strafrechtlichen Fragen wird jeweils mit dem Nachnamen und - wo notwendig – mit einem zusätzlichen Begriff zur Vermeidung von Verwechslungen zitiert. Literatur zu übergreifenden oder allgemeinen Themen wie Verfassung etc. wird am gegebenen Ort belegt. Zum Strafrecht:

*Egmond Foregger/Ernst Eugen Fabrizio*, StGB und ausgewählte Nebengesetze, Kurzkomentar Wien 1999 (7. Aufl.); *Hubert Hinterhofer*, Strafrecht Besonderer Teil II, Wien 2000 (2. Aufl.); *Diethelm Kienapfel/Frank Höpfl*, Grundriss des österreichischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Wien 2001, 9. Aufl.; *Karl Kohlegger*, Besonderheiten der liechtensteinischen Strafrechtsreform in LJZ 1990 S 49 ff; *Barbara Hoinkes-Wilflingseder*, Wertqualifikationen bei Vermögensdelikten? Überlegungen zu einer Strafrechtsreform, in: LJZ 1986 S 182 ff; *Heinz Josef Stotter*, Das neue liechtensteinische Strafgesetzbuch (StGB), Vaduz 1988 [Gesetzesausgabe samt Erläuterungen der Regierungsvorlage und Bericht der Landtagskommission]. Die verschiedenen Berichte und Anträge der Regierung an den Liechtensteinischen Landtag werden jeweils mit BuA und der jeweiligen Nummer zitiert. Für den Bereich des *Sexualstrafrechtes* sind dies BuA Nr 58/1999 und Nr 130/2000; für den Bereich der *Abschöpfung der Bereicherung des Verfalls der Einziehung sowie der Geldwäscherei und der Bestechung* sind dies die BuA Nr 56/2000, Nr 74/2000 und Nr 105/2000. Für die *Anti-Rassismus-Bestimmung* des § 283 StGB: BuA Nr 24/1999 und Nr 142/1999.

<sup>2</sup> So gibt es beispielsweise einen Meinungsstreit, ob tatsächlich die sogenannte funktionale Einheitstäterschaft Grundlage von § 12 öStGB sei. Diese Frage hat erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der Beteiligungslehre (vgl. statt vieler Kienapfel/Höpfl E2 RN 42 ff). Ebenfalls Gegenstand von intensiven Debatten, vor allem in der Lehre, ist die Frage, nach welchen Kriterien und nach welchem Grundprinzip die Unterscheidung zwischen tauglichem und untauglichem Versuch im Sinne von § 15 Abs. 3 StGB erfolgen soll. Hier treffen die Befürworter der sogenannten „Eindruckstheorie“, und die vom österreichischen Obersten Gerichtshof vertretene objektive Betrachtung aufeinander (vgl. hierzu wiederum Kienapfel/Höpfl Z 24 RN 10 ff sowie Foregger/Fabrizy § 15 RN 22).

(LJZ) im Jahre 1990 einen kurzen geschichtlichen Abriss zur Entwicklung des liechtensteinischen Strafrechts sowie einen ersten Überblick über die wichtigsten Abweichungen des liechtensteinischen Strafgesetzbuches zum österreichischen Strafgesetzbuch gegeben<sup>3</sup>.

In den letzten bald 12 Jahren seit dieser Abhandlung sind verschiedene Änderungen des Strafgesetzbuches erfolgt. Nicht immer war das öStGB (alleinige) Rezeptionsgrundlage. Im Folgenden wird als Hauptanliegen dieses Beitrages auf diese Abänderungen, ihre Rezeptionsgrundlagen und die Unterschiede zu den jeweiligen Rezeptionsvorlagen eingegangen werden. Zum besseren Verständnis des liechtensteinischen Strafrechts und seines weiteren Umfelds ist aber vorab auf einige Nebenstrafgesetze einzugehen. Das Strafgesetz ist im Sinne des weisen Grundsatzes „*nulla poena sine lege stricta*“ zurückhaltend auszulegen. Es muss aber dennoch überhaupt einmal ausgelegt werden. Es braucht daher immer einen Blick auf den rechtlichen, gesellschaftlichen und politischen Kontext. Dieser Kontext lässt sich nach Ansicht des Verfassers im Falle Liechtensteins anhand verschiedener Nebenstrafgesetze recht gut nachzeichnen.

Die vorliegende Arbeit erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll eine erste Annäherung an das liechtensteinische Strafrecht erleichtern. In den vergangenen Jahren hat es zwar verschiedene Monographien und Doktorarbeiten über verschiedenste Themen des liechtensteinischen Rechts und auch des Strafrechts gegeben. Leider fehlen des öfteren Grundrisse oder Überblicke, die den Einstieg in die Materie erleichtern<sup>4</sup>.

## **II. Der Kontext - Strafrechtliche Nebengesetze**

Der Kern und das Herz des Strafrechts liegen sicherlich im StGB. Daneben gibt es aber auch wichtige Gesetze, die zwar auch andere als strafrechtliche Bestimmungen enthalten, von ihrer Konzeption her aber erhebliche Auswirkungen auf das Strafrecht haben. Sie sind Reaktion auf liechtensteinische Spezifika. Ebenfalls soll hier auch auf Besonderheiten aufgrund des zwischen Liechtenstein und der Schweiz geltenden Zollvertrages hingewiesen werden.

### **a) Der Zollvertrag und das schweizerische Strafgesetzbuch**

---

<sup>3</sup> Vgl. Literaturverzeichnis in Fussnote 1

<sup>4</sup> In diesem Zusammenhang darf auf die Schriftenreihe aus dem Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, Vaduz, verwiesen werden. Die sogenannten „Liechtenstein Politische Schriften,“ arbeiten in wissenschaftlicher und systematischer Art und Weise verschiedene Bereiche, vor allem des öffentlichen Rechts, auf. So sind in den letzten Jahren entsprechende Gesamtdarstellungen der liechtensteinischen Grundrechte, des liechtensteinischen (Allgemeinen) Verwaltungsrechts u.a.m. erschienen.

Aufgrund des Vertrages zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923, LGBl 1923 Nr 24, gelten verschiedene schweizerische Bundesgesetze und Bundesverordnungen auch in Liechtenstein. Diese anwendbaren Rechtstexte werden in regelmässigen Kundmachungen bekannt gegeben<sup>5</sup>. Gemäss diesen Kundmachungen ist in einem bestimmten Umfang auch das schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (chStGB) in Liechtenstein anwendbar. Gemäss Art. 27 und 28 des Zollvertrages i.V.m. Art. 11 ff des Einführungsgesetzes<sup>6</sup> zum Zollvertrag sind für die Aspekte, welche gemäss Zollvertrag in Liechtenstein anwendbar sind, in erster Instanz die liechtensteinischen Gerichte zuständig. In den Verfahren gemäss diesen genannten Art. 27 und 28 des Zollvertrages ist dann das Kantonsgericht St. Gallen für Berufungen zuständig. Mit dem Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde schliesslich kann dann an das Bundesgericht gelangt werden<sup>7</sup>.

Gemäss § 68 StPO sind vor dem Landgericht – sei es das Landgericht als Kriminalgericht, Schöffengericht oder als Einzelrichter – die Verfahren, in denen das schweizerische StGB anzuwenden ist, abgesondert zu führen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Rechtsmittelzüge ist dies ohne weitere Erläuterungen nachvollziehbar.

Dieses Mitbeachten schweizerischen Strafrechts, aber generell die enge nachbarschaftliche Verbundenheit mit der Schweiz legen es nahe, bei Anpassungen des liechtensteinischen Strafrechts auch schweizerische Lösungen anzuschauen. Dies ist auch bei den letzten Anpassungen des StGB passiert, soweit von österreichischen Strafnormen abgewichen wurde.

## **b) Liberalität und Strafrecht**

Liechtenstein verfügt nicht über eine formell auf Verfassungsstufe festgeschriebene Wirtschaftsordnung<sup>8</sup>. Die Wirtschaft orientiert sich aber an einer sozialen

<sup>5</sup> Zuletzt: Kundmachung vom 27. März 2001, LGBl 2001 Nr 67

<sup>6</sup> Einführungsgesetz zum Zollvertrag mit der Schweiz vom 13. Mai 1924, LGBl 1924 Nr 11

<sup>7</sup> Die Texte des Zollvertrages sowie des Einführungsgesetzes zum Zollvertrag können in der Gesetzesausgabe von Heinz Josef Stotter, Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 1986, eingesehen werden. Der Instanzenweg für diese Delikte weicht deutlich von der Regelung im Mehrwertsteuer-Vertrag (LGBl 1995 Nr 30) und der dazugehörigen Vereinbarung (LGBl 1995 Nr 31) zwischen Liechtenstein und der Schweiz aus dem Jahre 1994 ab. Dort wurde zwar vereinbart, dass das Bundesgericht als letzte Instanz für Verfahren betreffend rechtliche Fragen über die Mehrwertsteuer fungiert. Für Strafsachen, gilt dies aber nicht. Dies spiegelt auch die unterschiedlichen Situationen wieder, in denen diese Verträge abgeschlossen wurden: der Zollvertrag war - nach dem Ersten Weltkrieg mit seinen schlimmen Folgen gerade für Österreich und Liechtenstein - ein Akt der Freundschaft des erfolgreichen Nachbarn Schweiz mit dem kleinen, armen Nachbarn Liechtenstein. Der Mehrwertsteuervertrag hingegen nahm Rücksicht auf die gewachsene Selbständigkeit, wirtschaftliche Kraft und Fähigkeit Liechtensteins, auch derartige Themen durch liechtensteinische Behörden selber zu behandeln.

<sup>8</sup> Zum Wirtschaftssystem in Liechtenstein und zu seiner Grundordnung sei auf Kuno Frick, Die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit nach Art. 36 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, Dissertation Fribourg 1998, passim.

Marktwirtschaft eindeutig liberaler Prägung. Das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) aus dem Jahre 1926 schuf schon in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts für das Gesellschaftswesen eine liberale Grundordnung. In den meisten, wenn auch nicht in allen Bereichen, wurde dieser offene Ansatz weitergeführt. Hiervon profitierten sowohl der sekundäre als auch der tertiäre Sektor. Der Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Jahre 1995 sicherte der liechtensteinischen Wirtschaft auf der einen Seite den Zugang zu den europäischen Märkten verlangte aber auch die Öffnung des liechtensteinischen Marktes - gerade im Finanzdienstleistungsbereich - für Wettbewerber aus dem europäischen Raum. Sowohl die Industrie und das Gewerbe, welche in Liechtenstein nach wie vor den grössten Beitrag an das BIP leisten und auch am meisten Arbeitnehmer beschäftigen, als auch der Finanzdienstleistungssektor profitierten sehr vom Beitritt zum EWR<sup>9</sup>.

Parallel mit der Umsetzung der verschiedenen EWR-Richtlinien betreffend die Bekämpfung der Geldwäsche und der Regelung der Sorgfaltspflicht wurde schwerpunktmässig in den Jahren 1992 bis 1995 die Anforderungen an die Wirtschaftstreibenden im Bereich des Finanzdienstleistungssektor erheblich erhöht. Dies betraf das Treuhändergesetz, das Rechtsanwältengesetz, das Wirtschaftsprüfergesetz, aber auch das Bankengesetz und das Sorgfaltspflichtgesetz: Zum einen wurden die Zulassungsvoraussetzungen, um die entsprechenden Berufe ausüben zu können, verschärft. Die Kontrollen wurden - zu zurückhaltend<sup>10</sup> - verbessert. Zu all dem wurden auch entsprechende Strafnormen in diesen Gesetzen aufgenommen, um nicht nur über den Ausbildungsstandard und über die Kontrolle die Qualität zu sichern, sondern auch über die Strafdrohung ein präventives und repressives Element einzufügen.

Dieses System wurde in den Jahren 1999 und 2000 gerade durch Anpassungen des Sorgfaltspflichtgesetzes und des StGB (hierzu hinten mehr) noch weiter verbessert. Zudem wurde aus den Erfahrungen mit dem in der Praxis viel zu schwerfälligen alten Rechtshilfegesetz die Konsequenz gezogen und eine Totalrevision vorgenommen. Die Grundphilosophie hinter dieser Gesetzgebung ist es, ein liberales Wirtschaften mit möglichst grossen Gestaltungsmöglichkeiten zu ermöglichen. Um aber den Missbrauch dieses liberalen Systems so weit als möglich zu verhindern und unattraktiv zu machen, soll über eine hohe qualitative Zulassungshürde bei der Zulassung zu den entsprechenden Berufen, durch entsprechende Qualitätskontrollen unter Wahrung der Geheimsphäre und durch klare strafrechtliche Pönalisierung von Missbräuchen ein Gegengewicht geschaffen werden. Die Strafdrohungen im StGB erfüllen diesen letzten Zweck sicherlich. Die Strafdrohungen in den anderen Gesetzen sind nach Ansicht des Verfassers zu überprüfen.

---

<sup>9</sup> Ausführlich hierzu: Heiko Prange, zwischen Bern und Brüssel - Erfahrungen Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum, Zürich 1999.

<sup>10</sup> Interessant ist diesbezüglich der Werdegang des Sorgfaltspflichtgesetzes. Einige der Bestimmungen, die - abweichend von den ursprünglichen Vorschlägen der Regierung - im Laufe der parlamentarischen Beratung „entschärft“ wurden, fanden im Jahre 2000 Eingang ins Gesetz.

### c) Strafrechtsanpassungsgesetz<sup>11</sup>

Das Strafrechtsanpassungsgesetz wurde parallel zum StGB erlassen. Es sollte zum Einen den Übergang vom alten zum neuen Recht begleiten. Zum Zweiten sollte es aber auch eine gewisse Abgrenzung zu den strafrechtlichen Nebenvorschriften vornehmen, „soweit diese die Ahndung von rechtswidrigem und schuldhaftem Handeln den **Gerichten** zuweisen.“<sup>12</sup>

Gemäss Art. II StRAG ist der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches grundsätzlich auf alle Tatbestände anzuwenden, die in strafrechtlichen Nebenvorschriften mit gerichtlicher Strafe bedroht werden. Eine gewichtige Ausnahme wird betreffend § 7 StGB gemacht, der festhält, dass nur vorsätzliches Handeln strafbar ist, wenn das Gesetz nichts Anderes bestimmt. Unter dem alten Strafrecht vor 1988 galt für strafrechtliche Nebenvorschriften die umgekehrte Regelung: ohne entsprechende Einschränkung im Gesetz war sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Tat strafbar. Hier bedurfte es somit einer klaren Abgrenzung, bei welchen Delikten auch ohne ausdrückliche Nennung Strafbarkeit schon bei Fahrlässigkeit gegeben ist<sup>13</sup>. Gemäss StRAG gilt für diejenigen Delikte, welche schon vor dem 1. Januar 1988 in Kraft waren, die Regel, dass Vergehen und Übertretungen auch bei Fahrlässigkeit strafbar sind. Danach gilt diese Vermutung nur noch für Übertretungen. Immerhin wird gemäss Art. VI StRAG ebenfalls festgelegt, dass die Strafandrohung für die entsprechenden Fahrlässigkeitsdelikte halb so hoch sein soll wie für die Vorsatzdelikte.

Eine weitere wichtige Regelung betrifft die Ahndung von Übertretungen durch die Gerichte. Das Strafgesetzbuch selber kennt nur noch die Einteilung nach Vergehen und Verbrechen (vgl. § 17 StGB). Wie ist nun vorzugehen, wenn Übertretungen des Nebenstrafrechts auf Delikte gemäss StGB treffen? Art. V StRAG bestimmt, dass Übertretungen mit Bussen geahndet werden, welche sich – im Rahmen des Strafrahmens – auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters im Zeitpunkt des Urteils 1. Instanz beziehen. Beim Zusammentreffen von Verbrechen oder Vergehen mit Übertretungen ist die Busse dabei für die Übertretungen jeweils *gesondert* auszumessen<sup>14</sup>.

Zusammen mit dem StRAG wurde auch ein neues Jugendgerichtsgesetz (JGG)<sup>15</sup> erlassen. Dieses Gesetz weist zur österreichischen Rezeptionsgrundlage erhebliche Abweichungen auf. Nach Ansicht des Verfassers wäre es sinnvoll, zu prüfen, ob und

<sup>11</sup> Strafrechtsanpassungsgesetz (StRAG) vom 20. Mai 1987, LGBl 1988 Nr 38

<sup>12</sup> Art. I Abs. 1 StRAG. „Neckisch“ ist die Eigenheit des StRAG, die Artikel mit römischen Ziffern zu bezeichnen.

<sup>13</sup> Vgl. hierzu die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum StRAG in: Stotter, S 470 f

<sup>14</sup> Vgl. Art. V Abs. 5 StRAG. Dies bedeutet, dass beispielsweise bei einer fahrlässigen Tötung im Zusammenhang mit einem Unfall im Strassenverkehr allenfalls eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist; gesondert davon wird dann auch noch die allfällige Übertretung gemäss Strassenverkehrsgesetz mit Busse belegt. Mit anderen Worten: Die Busse geht nicht in der strengeren Strafdrohung auf.

<sup>15</sup> Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 20. Mai 1987, LGBl 1988 Nr 38.

welche Änderungen der letzten Jahre auch in Liechtenstein nachvollzogen werden sollten.

#### **d) Weitere Nebenstrafgesetze**

An dieser Stelle kann nicht speziell auf die Nebenstrafbestimmungen im Abfallgesetz oder Gewässerschutzgesetz oder in anderen Gesetzesbestimmungen eingegangen werden. Aufgrund der möglichen Konkurrenzsituationen sei aber kurz auf das Betäubungsmittelgesetz, das Staatsschutzgesetz und das Gesetz über den strafrechtlichen Schutz des persönlichen Geheimbereichs hingewiesen.

Das Betäubungsmittelgesetz<sup>16</sup> deckt den ganzen Bereich der Drogendelikte ab. Dieses Gesetz wurde aus der Schweiz rezipiert. Es kann daher weitgehend auf die schweizerische Literatur und Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

Das Staatsschutzgesetz<sup>17</sup> stammt aus dem Jahre 1949 und ist daher vor dem Hintergrund dieser Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg zu verstehen. Es finden sich denn auch Bestimmungen über verbotene Handlungen für einen fremden Staat, über wirtschaftlichen Nachrichtendienst, über das Tragen von Parteiuniformen, über die Verletzung fremder Gebietshoheit sowie über fremde Kriegsdienste. Etwas quer im Raume stehen die presserechtlichen Bestimmungen von Art. 17 ff Staatsschutzgesetz. In diesen Bestimmungen wird einerseits verlangt, dass Zeitungen und Zeitschriften über ein Impressum verfügen müssen; andererseits wird geregelt, dass eine vorläufige Beschlagnahme von Presseerzeugnissen möglich ist, wenn diese zu Gesetzesbruch, Gewalttätigkeit oder anderen Vergehen, insbesondere gegen die öffentliche Sittlichkeit, aufrufen. Diese Bestimmungen sollten in andere Gesetze integriert werden.

Das Gesetz vom 23. Mai 1969<sup>18</sup> beinhaltet den strafrechtlichen Schutz des persönlichen Geheimbereichs. Geheimes Aufnehmen von Gesprächen, Filmen, Telefonbelästigungen und ähnliches stehen unter Strafe<sup>19</sup>. Nicht ganz einfach ist die Abgrenzung dieses Gesetzes zu den entsprechenden Bestimmungen in den §§ 119 und 120 StGB. Der Schutz des Geheimbereichs und der Persönlichkeit überhaupt hat zu einigen Spezialitäten bzw. Abweichungen zu den entsprechenden Lösungen in Österreich geführt. So sind die Bestimmungen betreffend die strafbare Handlungen gegen die Ehre in den §§ 111 ff StGB weiter gehend als die Rezeptionsvorlage in Österreich<sup>20</sup>. Bei diesen Privatanklagedelikten (§ 2 Abs. 2 StPO) muss, bevor die Privatanklage erhoben wird, gemäss §§ 31 ff VAG<sup>21</sup> sogar noch eine

---

<sup>16</sup> Gesetz vom 20. April 1983 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BMG), LGBl 1983 Nr38 (LR 812.120)

<sup>17</sup> Staatsschutzgesetz vom 14. März 1949, LGBl 1949 Nr 8 (LR 130)

<sup>18</sup> LGBl 1969 Nr 34 (LR 311.3)

<sup>19</sup> Gemäss ständiger Rechtsprechung der Gerichte handelt es sich bei diesen Delikten um Antragsdelikte gemäss § 2 Abs. 4 StPO. Vgl. LES 1999 Seite 71.

<sup>20</sup> Vgl. auch Kohlegger, Seite 54 f

<sup>21</sup> Gesetz vom 12. Dezember 1915 über die Vermittlerämter (VAG), LGBl 1916 Nr 3.

Sühneverhandlung vor dem Vermittler statt finden<sup>22</sup>. Dies belegt den Wert, den der Gesetzgeber dem Schutz der Persönlichkeit gerade in einem kleinen Land wie Liechtenstein geschenkt hat.

In diesem Kontext ist auf § 109 StGB (Hausfriedensbruch) hinzuweisen. Auch hier ist der Gesetzgeber bewusst über die österreichische Rezeptionsvorlage hinausgegangen. So ist auch derjenige strafbar, der einer Aufforderung eines Berechtigten nicht Folge leistet, er möge sich sofort aus einem Haus oder Büro entfernen; dies zum Unterschied zum geltenden österreichischen Recht. Aus den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum StGB ist zu entnehmen, dass zur Durchsetzung des verfassungsmässig und durch die EMRK geschützten Hausrecht das Strafrecht mit einer entsprechenden Norm gerade für das Entfernen eines - mittlerweile - unerwünschten Gastes ergänzt werden sollte<sup>23</sup>.

### III. Wichtige Änderungen des StGB in den letzten 10 Jahren

#### 1. Allgemeiner Teil Strafgesetzbuch

Der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches wurde seit 1988 vor allem im Zusammenhang mit der Abschöpfung strafrechtlicher Bereicherung, dem Verfall sowie der Einziehung angepasst<sup>24</sup>. Auf diese Änderungen wird im Zusammenhang mit § 165 StGB noch einzugehen sein.

Verschiedene Anpassungen und Weiterentwicklungen, die der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches in Österreich durchgemacht hat, sind bisher in Liechtenstein (noch) nicht nachvollzogen worden:

- So fehlt beispielsweise § 34 Abs. 2 öStGB im Zusammenhang mit den besonderen Milderungsgründen. Der besagte Abs. 2 nennt die unverhältnismässig lange Verfahrensdauer als einen zusätzlichen Milderungsgrund<sup>25</sup>.
- Gemäss § 42 StGB ist unter bestimmten Voraussetzungen eine an sich tatbildgemässe Tat nicht strafbar. Die entsprechenden Bestimmungen in § 42 öStGB sind um einiges grosszügiger als diejenigen in Liechtenstein. So darf die in Frage kommende Tat nach liechtensteinischem Recht nicht mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sein; in Österreich kann § 42 öStGB angewendet werden, sofern die Strafdrohung unter drei Jahren liegt. Anders als nach österreichischem Recht bringt es dem Täter auch nicht - von der hier nicht zu diskutierenden tätigen Reue abgesehen - wenn er sich ernsthaft um Schadenswiedergutmachung oder -beschränkung bemüht. Sinnvollerweise ist es in Österreich möglich, dass die Staatsanwaltschaft von sich aus ein Verfahren

<sup>22</sup> Ausdrücklich hierauf hinweisend: LES 1999, Seite 203.

<sup>23</sup> Vgl. hierzu Stotter, Seite 195 (zu § 110 StGB).

<sup>24</sup> Vgl. § 20 ff und § 26 StGB.

<sup>25</sup> Vgl. Foregger/Fabrizy § 34 RN 16: Diese Bestimmung ist offenbar eine Referenz zu Art. 6 Abs. 1 EMRK

gemäss § 42 StGB einstellen kann<sup>26</sup>. In Liechtenstein sind gemäss § 42 Abs. 2 StGB die Gerichte zu dieser Entscheidung zuständig. D.h.: die Staatsanwaltschaft muss eine Anklageschrift oder einen Bestrafungsantrag stellen - mit dem Hinweis auf § 42 StGB; wahrlich ein Leerlauf! Die guten Erfahrungen, welche in Österreich mit dieser Bestimmung gemacht wurden, sollten zu deren Nachvollzug anregen.

- Ebenfalls grosszügiger ausgelegt ist die bedingte Strafnachsicht gemäss § 43 öStGB. Die bedingte Strafnachsicht ist nach österreichischem Recht zwar auch nur dann möglich, wenn die Strafe nicht mehr als 2 Jahre beträgt. Anders als im liechtensteinischen Recht werden aber nicht unterschiedliche Anforderungen an die bedingte Strafnachsicht bei Strafen bis zu 1 Jahr oder bei Strafen, die mehr als 1 Jahr aber weniger als 2 Jahre betragen, verlangt. Des weiteren fehlt in Liechtenstein auch die Möglichkeit, eine bedingte Nachsicht eines Teiles der Strafe auszusprechen, wie es in Österreich gemäss § 43a öStGB möglich ist. Das Fehlen dieser Norm in Liechtenstein wird von Richtern wie Staatsanwälten gleichermassen als bedauerlich angesehen. Es wäre nämlich - so die Argumentation - noch besser als bisher möglich, die Strafe auf den Täter abzustellen. Mit der richtigen Mischung zwischen unbedingter Durchführung und bedingter Nachsicht der Strafe könne gerade im Hinblick auf die nachhaltige Besserung des Delinquenten einiges erreicht werden. Diese Aspekte sollten nach Ansicht des Verfassers einer näheren Überprüfung unterzogen werden. In diesem Zusammenhang könnte auch das sogenannte Mediationssystem, wie es in Österreich angewendet wird, einer Überprüfung unterzogen werden.

Erwähnenswert ist schliesslich noch, dass auch in Liechtenstein die Strafmündigkeit bei 14 Jahren liegt. Dies geht indirekt aus § 74 Ziff 1 StGB sowie aus § 2 Ziff 1 des Jugendgerichtsgesetzes (LR 314.1) hervor. Explizit ist dies immerhin in Art. 139 Abs. 3 des Landesverwaltungspflegesetzes (LVG) statuiert.

## **2. Vermögensdelikte**

### **2.1 Ausgangslage und Kritik: die Wertgrenzen**

Das öStGB sieht bei den verschiedenen Vermögensdelikten eine Deliktsqualifikation nach leichtem, mittlerem und grossem Schaden vor. Dieser Differenzierung ist das liechtensteinische Strafgesetzbuch nicht gefolgt. Die Strafrechtsreformkommission, welche das StGB zu Handen der Regierung ausarbeitete, hatte diese Differenzierung noch vorgeschlagen. Die Landtagskommission, welche im Auftrage des Landtages diese Vorlage überprüfte und überarbeitete, wollte lieber, wie es auch das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz, Frankreichs und Italiens vorsahen, keine Wertgrenzen bei Vermögensdelikten aufnehmen<sup>27</sup>. Die Strafrechtskommission

---

<sup>26</sup> Vgl. Foregger/Fabrizy § 42 RN 2.

<sup>27</sup> Vgl. zum ganzen ausführlich Kohlegger, Seite 56 bis 58.

argumentierte vor allem damit, dass man sich nicht ohne Not von der österreichischen Vorlage abwenden sollte und dass eine grössere Rechtssicherheit, aber auch eine sicherere Zuständigkeitsordnung gegeben sei<sup>28</sup>. Diese Argumente wurden sehr bald nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches in einer staatsrechtlichen Beschwerde an den Staatsgerichtshof getragen. Mit Urteil vom 2. Mai 1991 (StGH 1991/15) schützte der Staatsgerichtshof aber die von der Landtagskommission initiierte Regelung, indem er ausführt, dass man auch im Bereich des Strafrechts mit unbestimmten Rechtsbegriffen auskommen müsse, und dass auch die Unsicherheit, welches Gericht nun zuständig sei, vertretbar sei. Der Staatsgerichtshof machte aber keinen Hehl daraus, dass er die gefundene Lösung des Gesetzgebers als nicht wirklich überzeugend ansah<sup>29</sup>.

Dadurch, dass der liechtensteinische Gesetzgeber lediglich noch zwischen einfachen und hohen Beträgen unterscheidet, ist zum einen *Unsicherheit über Zuständigkeiten* und zum zweiten eine gewisse *Sprunghaftigkeit* gegeben. Die Unsicherheit liegt darin begründet, dass gemäss der durch das genannte Staatsgerichtshofurteil gesicherten Rechtsprechung ein hoher Schaden angenommen wird, wenn das durchschnittlich jährliche Arbeitnehmereinkommen übertroffen ist. Wie hoch liegt dies nun? Sind CHF 55'000.-- angemessen oder doch eher CHF 65'000.--? Welchen Einfluss hat darüber hinaus die Tatsache, dass beispielsweise § 165 Abs. 3 eine Summe über CHF 75'000.-- als besonders hoch ansieht? Unbefriedigend ist zum zweiten, wie schon erwähnt, die Sprunghaftigkeit. Wenn man sich denn nun auch auf einen bestimmten Betrag "einigt", so ist es zum Teil trotzdem unbefriedigend, dass zwischen der einfachen und der schweren Deliktsqualifikation derartige Sprünge liegen. So darf man mit Sicherheit davon ausgehen, dass bis CHF 45'000.-- ein leichter Betrug vorliegt. Wenige tausend Franken mehr können schon zu einem qualifizierten Betrug führen. Macht das Sinn? Oder, um es an einem Beispiel aufzuhängen: Macht es Sinn, den Diebstahl eines Lippenstiftes unter der gleichen Strafnorm zu wissen wie den Diebstahl von CHF 45'000.--?

Gänzlich unbefriedigend ist aber, dass dem Gesetzgeber durch die Abwendung vom dreistufigen österreichischen zum **zweistufigen** liechtensteinischen System auch ein paar technische Fehler passiert sind: So ist der unbefugte Gebrauch von Fahrzeugen gemäss § 136 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren zu bestrafen. Der einfache Diebstahl gemäss § 127 Abs. 1 StGB wiederum ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten zu bestrafen. Dies bedeutet in der Praxis, dass der Dieb eines Mittelklasse-Wagens im Wert von beispielsweise CHF 40'000.-- im wahrsten Sinne des Wortes „besser fährt“ als derjenige, der das gleiche Auto ohne Aneignungs- und Bereicherungsabsicht wegnimmt. Das Ganze hat darüber hinaus auch Auswirkungen auf die Verjährungsfristen gem. § 57 StGB. So verjährt der einfache Diebstahl gemäss § 127 Abs. 1 StGB schon nach 1 Jahr, während der unbefugte Gebrauch von Fahrzeugen gemäss § 136 Abs. 1 StGB erst nach 5 Jahren verjährt!

<sup>28</sup> Es ist daran zu denken, dass je nach Deliktsqualifikation, also je nach Höhe des Schadens, aus einem Vergehen ein Verbrechen werden kann. Dies führt allenfalls zu einem Wechsel der Zuständigkeit vom Einzelrichter zum Kriminalgericht (vgl. § 15 StPO).

<sup>29</sup> Das Urteil wurde in LES 1991 Seite 77 ff publiziert.

Einen anderen "technischen Fehler" kann man in der unterschiedlichen Behandlung von § 133 Abs. 2 StGB (Veruntreuung) und § 153 Abs. 2 StGB (Untreue) entdecken. Während für die einfache Deliktsqualifikation bei beiden Delikten der gleiche Strafrahmen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe vorgegeben ist, unterscheiden sich die beiden Delikte in der Strafdrohung ganz erheblich, wenn ein Gut von besonders hohem Wert betroffen ist: für Veruntreuung ist ein Strafrahmen von 6 Monaten bis zu 5 Jahren vorgegeben; für Untreue droht Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren!

Die Wertqualifikationen sind somit jedenfalls zu überprüfen und anzupassen. Nach Ansicht des Verfassers sprechen verschiedene Gründe dafür, die Wertqualifikationen analog wie in Österreich nachzuvollziehen:

- Wie oben schon ausgeführt wurde, würden klare Wertgrenzen die Rechtssicherheit erhöhen. Dem scheinbar auf der Hand liegenden Argument, dass dies doch sehr zufällig und ungerecht sei, weil derjenige, der zufällig mehr stehle stärker bestraft werde, kann leicht widersprochen werden: Die Wertqualifikationen sind Deliktsqualifikationen, so dass der höhere Betrag oder Schaden zumindest vom bedingten Vorsatz erfasst sein muss.<sup>30</sup> Der Täter, der eine höhere Summe plötzlich in seinem Gewahrsam findet, als er es beabsichtigt hatte, wird somit wegen vollendeter Tat nur für denjenigen Teil bestraft, den er mit seinem Vorsatz abdeckte. Immerhin kann je nach Konstellation noch Unterschlagung des Restbetrages (§ 134 Abs. 2 StGB) in Frage kommen.
- Wenn die Deliktsumme bekannt ist, ist auch rasch klar, wie die gerichtlichen Zuständigkeiten liegen.
- Ein weiteres Argument für die systematische Anpassung der Wertgrenzen gibt auch die jüngste Gesetzgebungstätigkeit im StGB: Sowohl § 164 StGB (Hehlerei) wie auch § 165 StGB (Geldwäscherei) sehen eine **dreistufige** Differenzierung nach Summen vor. Bei der Hehlerei wird dabei zwischen Deliktsummen bis CHF 5'000.00, dann bis CHF 75'000.00 und schliesslich über CHF 75'000.00 differenziert.

Bei einer allfälligen Einführung dieser Wertgrenzen bzw. Wertqualifikationen kann insbesondere auch darüber nachgedacht werden, ob nicht die Regierung mit Verordnung diese Wertqualifikationen jeweils an die Teuerung anpasst. Damit wäre auch das allfällige Argument entkräftet, dass starre Wertgrenzen durch die Teuerung überholt würden und dadurch eine laufende Anpassung der Wertqualifikationen durch den Gesetzgeber nötig wäre.

## 2.2 Abschöpfung der Bereicherung, Verfall, Einziehung, Geldwäscherei und Besteuerung

Mit Gesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl 2000 Nr 256, wurden verschiedene Bestimmungen des StGB angepasst, um die Sicherheit und das Ansehen des Finanz-

---

<sup>30</sup> Vgl. hierzu auch Hoinkes-Wilflingseder, Seite 182

platzes Liechtenstein zu stärken<sup>31</sup>. Nachdem sich Verbrechen nicht lohnen soll, wurde die Möglichkeit, Gelder aus kriminellen Machenschaften abzuschöpfen, für verfallen zu erklären und auch zu sperren, verbessert. Als Rezeptionsgrundlage für die genannten Verbesserungen diente das öStGB.

Die Regelungen der §§ 20 ff StGB wurden fast integral übernommen. Lediglich in § 20a StGB (Unterbleiben der Abschöpfung) wurde § 20a Abs. 2 Ziff 1 öStGB nicht übernommen, wo davon abgesehen wird, Bereicherungen unter ATS 300'000.00 abzuschöpfen.

§ 164 StGB (Hehlerei) wurde integral aus dem österreichischen Recht rezipiert. Bei § 165 StGB (Geldwäscherei) gab es verschiedene Anpassungen, die von Bedeutung sind: Bei den Vortaten zur Geldwäscherei sind die Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsausgaben nicht im liechtensteinischen Vortatenkatalog aufgenommen worden<sup>32</sup>. Anders als in Österreich sind aber die Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz im Vortatenkatalog explizit genannt. § 165 Abs. 1 StGB geht auch dahingehend weiter als seine österreichische Rezeptionsvorlage, als auch die *Eigengeldwäsche* strafbar ist. Die Diskussion, ob die Eigengeldwäsche ebenfalls unter Strafe gestellt werden solle oder nicht, begleitete den Gesetzgebungsprozess von Anfang an. Während anfangs die Regierung die Sinnhaftigkeit des Einbezugs der Eigengeldwäsche verneinte<sup>33</sup>, bejahte sie diese Frage später<sup>34</sup>. Dieser Sinneswandel ist insbesondere auch im Zusammenhang mit dem erheblichen Druck zu sehen, den Vertreter der FATF gerade in dieser Frage auf die Regierung ausübten. In Anlehnung an § 261 Abs. 9 Satz 2 des deutschen StGB (dStGB) wurde dafür aber ein Abs. 5 aufgenommen, gemäss welchem wegen Geldwäscherei nicht zu bestrafen ist, wer wegen Beteiligung an der Vortat bestraft wurde.

Bringt die Strafbarkeit der Eigengeldwäsche für die Bekämpfung der Geldwäscherei etwas? In der Praxis hat es die Staatsanwaltschaft leichter, ein Verfahren einzuleiten. Die Bedeutung der Strafbarkeit der Eigengeldwäsche liegt auch darin begründet, dass gemäss § 64 Ziff 9 StGB bei diesem Delikt relativ einfach eine Inlandszuständigkeit gegeben ist. Dies bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft entsprechende Vorerhebungen vornehmen muss, wenn ausländische Rechtshilfeersuchen betreffend Geldwäscherei eintreffen. Dies kann unter Umständen zu erheblichem Leerlauf führen. Die Zukunft und die mit ihr einhergehende Praxis werden weisen müssen, ob dies einen unnötigen Leerlauf

---

<sup>31</sup> Zum Teil die gleichen Bestimmungen waren schon 1996 durch LGBl 1996 Nr 64 angepasst worden, um die Vorgaben des EWR-Rechts zu erfüllen. Die Umsetzung wurde lediglich im Zusammenhang mit einer Wertgrenze in § 165 Abs. 1 StGB kritisiert. Dieses Manko wurde umgehend im Jahre 1998 (LGBl 1999 Nr 44) bereinigt. Es bringt aber für diesen Beitrag nichts, den ganzen Werdegang dieser Bestimmungen aufzuarbeiten.

<sup>32</sup> Diese Vortaten hängen mit der durch Österreich vorzunehmenden Umsetzung der Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und gegen Bestechung zusammen.

<sup>33</sup> BuA Nr 56 / 2000, Seite 59

<sup>34</sup> BuA Nr 105 / 2000, Seite 4 ff

darstellt oder ob über die Eigengeldwäscherei tatsächlich eine bessere Bekämpfung der Geldwäscherei zu erreichen ist.

§ 165 Abs. 2 StGB weicht in der Textierung vom öStGB ab. Die meisten Abweichungen bedeuten keine inhaltliche Abweichung zum öStGB. Ein bedeutender Unterschied besteht aber insofern, als die Wissentlichkeit, wie sie in § 165 Abs. 2 öStGB vorgesehen ist, herausgestrichen wurde. Dieses Streichen der Wissentlichkeit macht Sinn. Es ist schwer einzusehen, wieso jemand, der mit Eventualvorsatz Drogengelder an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt etc. und damit hilft, dass sich für den Drogenhändler das Verbrechen lohnt, straffrei gehen sollte. Vehement entgegenzutreten ist aber Tendenzen, Fahrlässigkeit genügen lassen zu wollen. Wer Derartiges verlangt, übersieht, dass damit der Handel, der freie Kapitalverkehr und die freie Dienstleistung in unerträglicher Art und Weise belastet werden. Der Schritt vom liberalen Rechtsstaat zum Überwachungsstaat wäre getan.

Um zu vermeiden, dass ein *Rechtsanwalt gerade im Rahmen einer Strafverteidigung* bei der Entgegennahme von Honorar sich im Sinne von § 165 Abs. 2 StGB strafbar macht, wurde auch Art. 2 des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, LGBl 1988 Nr 9, angepasst<sup>35</sup>. Im Zusammenhang mit der Rolle der Rechtsanwälte hat der Oberste Gerichtshof (OGH) in einer wichtigen Entscheidung - noch auf der Grundlage des alten § 165 StGB - verschiedene Klarstellungen zu den Obliegenheiten bzw. Freiheiten des Rechtsanwaltes bei der Verteidigung eines Mandanten vorgenommen<sup>36</sup>. Es ging in dieser Rechtssache um die Einleitung einer formellen Strafuntersuchung. Der OGH hatte dabei über zwei Kernfragen zu befinden: 1. Kann § 165 StGB durch Unterlassung begangen werden?<sup>37</sup> 2. Welche Pflichten hat der Rechtsanwalt, wenn er später erfährt, dass eine Verantwortung (Aussage) seines Mandanten nicht der Wahrheit entspricht und dies im Zusammenhang mit Geldwäscherei oder einer kriminellen Organisation geschieht? Der OGH befand, dass es sich bei § 165 StGB um ein reines Tätigkeitsdelikt handle, welches durch Unterlassung nicht begangen werden könne. Auch wenn man mit dieser Aussage - wie der Verfasser dieses Beitrages - nicht einig geht, so sind dann die Ausführungen zur Frage, ob eine Garantenstellung im Sinne von § 2 StGB vorliege gerade mit dem Hinweis auf das sogenannte „Gleichwertigkeitskorrektiv“ überzeugend. Das „Gleichwertigkeitskorrektiv“ besagt, dass auch ein Garant wegen Unterlassung der Erfolgsabwendung nur dann bestraft werden kann, wenn die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzustellen ist<sup>38</sup>. Nichts einzuwenden ist schliesslich gegen die Ausführungen des OGH betreffend die Pflichten des Rechtsanwaltes, wenn er im Nachhinein von einer unrichtigen Aussage seines Mandanten erfährt, bzw. eine solche Aussage, ohne um die Unrichtigkeit der Aussage zu wissen, im

<sup>35</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen in BuA Nr 74/2000, Seite 20 ff

<sup>36</sup> Beschluss vom 20. September 2000, LES 2001, Seite 104 ff

<sup>37</sup> Es ging auch um den damals noch geltenden Art. 20a BMG, der aber mittlerweile aufgehoben werden konnte, da § 165 StGB in seiner heute geltenden Fassung auch die Drogendelikte umfasst.

<sup>38</sup> Vgl. LES 2001 Seite 108 mit verschiedenen Literaturhinweisen.

Auftrag seines Mandanten gemacht hatte. Sehr überzeugend leitet der OGH aus den Art. 14, 15 und 17 RAG die Verpflichtung des Rechtsanwaltes her, parteiisch zu sein und alles zu gebrauchen, was nicht den Gesetzen und seinem Gewissen widerspricht. Mit Bezug auf die österreichische Lehre und Rechtsprechung zu § 9 öRAG fasst der OGH diese Position wie folgt zusammen: „Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung kann ein RA alles vorbringen, das er nicht gerade für falsch hält, selbst wenn er den Verdacht hat, dass dieses Vorbringen nicht unbedingt richtig sein könnte.“<sup>39</sup>

Die weiteren Bestimmungen, welche zusammen mit § 165 StGB angepasst wurden, nämlich die §§ 278, 278a entsprechen der österreichischen Rezeptionsgrundlage. Lediglich in § 278a Abs. 2 ist konsequenterweise wieder die Wissentlichkeit herausgestrichen worden. Im Kontext mit den genannten Bestimmungen wurden auch die *Bestechungsdelikte* gemäss §§ 304 ff StGB abgeändert. Grundsätzlich orientieren sich diese neuen Bestimmungen am öStGB. Es ist darauf hinzuweisen, dass verschiedene kleine Abweichungen vom österreichischen Text vorliegen. Im Rahmen dieser Abhandlung, die lediglich einen ersten Überblick geben will, sollen diese aber nicht weiter ausgeführt werden.

### **Exkurs: Wertung dieser Anpassungen**

Die genannten Gesetzesänderungen, welche den Finanzplatz stärken sollten, waren schon länger vorbereitet, wurden dann aber im Jahre 2000 unter enormem zeitlichen Druck, aber auch unter enormem Druck aus dem Ausland, durchgeführt. Sie können dennoch im Grossen und Ganzen als sehr gelungen bezeichnet werden. Dem Verfasser scheint aber im Rückblick, dass gerade aus dem Ausland dem Geldwäschereiparagraphen (§ 165 StGB) fast schon Heilsbringerfähigkeiten zugeschrieben wurden. In Tat und Wahrheit hat § 165 StGB vor allem generalpräventive Funktion. Es ist nämlich nicht nur für die liechtensteinischen Gerichte extrem schwierig, jemanden wegen § 165 StGB überführen und verurteilen zu können. Die kleine Zahl von Verurteilungen in Deutschland, Österreich oder anderen EU-Staaten zeigt, dass auch andere Länder erhebliche Schwierigkeiten mit dieser Strafbestimmung haben. Dies ist auch leicht nachvollziehbar: Zum ersten muss nämlich eine entsprechende Vortat vorliegen. Diese liegt sehr oft im Ausland. Dies bedeutet, dass Rechtshilfehandlungen und zum Teil mühsame Kommunikation und Koordination notwendig sind. Dann muss noch nachgewiesen werden, dass diese Inkriminierung des Geldes dem vermeintlichen Täter zumindest eventualdolus bekannt war. In der Praxis haben daher § 97a StPO wie auch die §§ 20 ff StGB grössere Bedeutung. Sie erlauben es, Gelder, die verdächtig sind, einzufrieren. Von fast noch grösserer Bedeutung, vor allem im präventiven Bereich, sind die Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes<sup>40</sup>. Dieses beinhaltet einen strengen Katalog von Sorgfaltsmassnahmen und richtet sich an die Finanzintermediäre. Der Katalog ist

---

<sup>39</sup> LES 2001 Seite 108.

<sup>40</sup> Sorgfaltspflichtgesetz vom 22. Mai 1996, LGBl 1996 Nr 116 (LR 952.1)

aber so ausgestaltet, dass dennoch ein vernünftiges Wirtschaften in einem liberalen Umfeld möglich ist. Diese neuen Gesetzesbestimmungen zusammen mit einem glaubwürdigen Vollzug machen Liechtenstein heute zu einem der qualitativ besten Finanzdienstleistungsplätzen der Welt.

### 3. Sexualstrafrecht

Mit der Gesetzesnovelle vom 13. Dezember 2000 (LGBI 2001 Nr 16) wurde das Sexualstrafrecht den heutigen gesellschafts- und kriminalpolitischen Bedürfnissen angepasst. Die zu schützenden Rechtsgüter sind zum Ersten *die sexuelle Selbstbestimmung*, was zur Neuformulierung, aber auch zu einer gewissen Zurückhaltung des Gesetzgebers führen musste. Das zweite geschützte Rechtsgut ist die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Dieses Rechtsgut führte zu einer partiellen Verschärfung der entsprechenden Strafdrohungen, zur Schaffung von neuen Qualifikationstatbeständen, aber auch zu einer Verlängerung von Verjährungsfristen.<sup>41</sup>

#### 3.1 Rezeptionsvorlage und Hauptabweichungen

Als Rezeptionsvorlage diente vor allem das öStGB, wobei partiell auch auf das schweizerische und auf das deutsche Strafgesetzbuch zurückgegriffen wurde. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Numerierung der entsprechenden liechtensteinischen Strafbestimmungen im StGB nicht ganz mit derjenigen im öStGB übereinstimmt.

In der Terminologie wurde der Bereich des Sexualstrafrechts konsequent den heutigen Bedürfnissen angepasst. So ist nicht mehr von Unzucht die Rede, sondern von sexuellen Handlungen<sup>42</sup>. Das liechtensteinische Strafrecht stellt in allen Straftatbeständen konsequent die *dem Beischlaf gleichzusetzenden sexuellen Handlungen dem Beischlaf* hinsichtlich der Strafbarkeit gleich. Dies bedeutet, dass beispielsweise auch beim Inzest gemäss § 211 - anders als bei der entsprechenden österreichischen Strafbestimmung - auch der Oralverkehr vom Inzestverbot erfasst wird. Die Strafnormen des liechtensteinischen Strafgesetzbuches sind im Bereich des Sexualstrafrechts konsequent geschlechtsneutral ausformuliert. Hieraus können gewisse Unterschiede zu Formulierungen im öStGB.

Anders als das österreichische Strafrecht sieht das liechtensteinische Strafrecht die Schwangerschaft als Folge eines Sexualdeliktes nicht als qualifizierend an. Dies wird damit begründet, dass der durch Vergewaltigung erzwungene Beischlaf typischerweise das Risiko der Schwängerung mit einschliesst. Dies müsse deswegen

---

<sup>41</sup> Vgl. ausführlich hierzu BuA Nr 58/1999, Seite 3 - 15

<sup>42</sup> Hinterhofer, S 78, kritisiert, dass im österreichischen Strafgesetzbuch diese konsequente Anpassung der Terminologie noch nicht erfolgt ist. Inhaltlich hat sie aber keine Bedeutung, so dass der Begriff *Unzucht* im österreichischen Recht und *sexuellen Handlung* im liechtensteinischen Recht als gleichwertig angesehen werden können.

von der Grundstrafdrohung erfasst sein<sup>43</sup>. Diese Ansicht ist sicherlich nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Sie ist nach Ansicht des Verfassers aber aus zwei Gründen dennoch verfehlt: Zum Ersten ist rechtspolitisch kaum nachvollziehbar, wieso im Sinne von § 200 Abs. 3 StGB die - zeitlich beschränkte - besondere Erniedrigung bei der Vergewaltigung strafscharfend wirken soll, während die immense psychische Belastung, ein ungewolltes Kind eines Gewalttäters unter dem Herzen zu tragen, im Strafraum eingeschlossen ist. Zum Zweiten sind der Beischlaf und ihm gleich zu setzende sexuelle Handlungen, die erzwungen werden, in gleicher Weise strafbar. Je nach der Art der sexuellen Handlung kann aber die Gefahr einer Schwangerschaft ausgeschlossen werden.

### 3.2 Zu einzelnen Bestimmungen

Die Vergewaltigung gemäss § 200 Abs. 1 StGB kann auch durch Drohung mit gegenwärtiger schwerer Gewalt für Leib oder Leben einer anderen, als der vergewaltigten Person, geschehen. Anders als in Österreich wird aber eine Betäubung nicht als schwere Gewalt angesehen, so dass § 201 Abs. 1 letzter Satz öStGB nicht rezipiert wurde<sup>44</sup>. Begründet wird dies insbesondere damit, dass mit einer Betäubung ja keine plötzliche Handlung im Sinne einer Brutalaggression vorliege. Dem ist zuzustimmen. Ebenso ist zu begrüssen, dass nicht nur die sehr gefährliche Drohung gegen das Vergewaltigungsoffer, sondern auch gegen andere in den Tatbestand gemäss § 200 Abs. 1 StGB aufgenommen wurde. Es wäre auch schwer einzusehen, wieso die Drohung, das Kind des Vergewaltigungsoffers umzubringen, sollte sich das Opfer nicht fügen, geringer einzuschätzen sein sollte, als die Drohung, das Vergewaltigungsoffer selber umzubringen.

§ 203 StGB, welcher die sexuelle Belästigung unter Strafe stellt, findet im öStGB keine Entsprechung.

In § 205 StGB geht es um den schweren sexuellen Missbrauch von Unmündigen. § 205 Abs. 4 StGB, der diese Bestimmungen des § 205 für jugendliche Täter, die weniger als drei Jahre älter als das Opfer sind, für nicht anwendbar erklärt, unterscheidet sich in zwei Punkten von der österreichischen Rezeptionsvorlage. Zum einen wurden die Worte "besteht die geschlechtliche Handlung nicht in der Penetration mit einem Gegenstand" nicht aufgenommen. Zum zweiten ist die Altersgrenze des unmündigen Opfers im liechtensteinischen Strafrecht auf 12 Jahre und beim österreichischen Strafrecht auf 13 Jahre festgesetzt worden. Auch § 206 Abs. 4 StGB unterscheidet sich leicht von § 207 Abs. 4 öStGB. Nach liechtensteinischem Strafrecht darf im Fall der sog. Jugendliebe der Altersunterschied nicht mehr als 3 Jahre ausmachen, und nach österreichischem Recht nicht mehr als 4 Jahre.

§ 208 StGB stellt den sexuellen Missbrauch von Personen, die zwar das 14., aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, unter Strafe. Dieser Bestimmung

---

<sup>43</sup> Vgl. BuA Nr 58/1999, Seite 40

<sup>44</sup> Vgl. BuA Nr 58/1999, Seite 38.

stand § 182 dStGB Pate<sup>45</sup>. Eine volljährige Person, welche eine Person zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr unter Ausnützung ihrer fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung oder unter Ausnützung einer Notlage oder gegen Entgelt sexuell missbraucht oder zu einer sexuellen Handlung bestimmt, macht sich strafbar. Mit dieser Bestimmung wurde auf eine politische Diskussion über das Schutzalter im allgemeinen und über den Umgang mit der Homosexualität im Strafrecht reagiert. Es bestand in der politischen Debatte Einigkeit, dass der bisherige § 209 StGB, der die gleichgeschlechtliche (männliche!) Prostitution mit Strafe bedrohte, gestrichen werden sollte. Es gab aber Bedenken, dass die sexuelle Selbstbestimmung Jugendlicher gerade im Hinblick auf die Frage, ob jemand heterosexuell oder homosexuell orientiert sei, gefährdet sein könnte. Mit der nun vorliegenden Bestimmung konnte den berechtigten Anliegen Rechnung getragen werden, ohne wieder die Homosexualität zu diskriminieren. Eine Diskriminierung der Homosexualität hat keine Berechtigung<sup>46</sup>.

Speziell diskutiert wurde auch § 212 StGB (Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses). Dabei hat der Gesetzgeber - nach Ansicht des Verfassers - in gelungener Art und Weise gute Lösungen aller drei Nachbarstaaten zu einer liechtensteinischen Lösung verbunden: § 212 Abs. 1 StGB, der die Grundregel beinhaltet, dass Eltern, Waheltern usw. bei sexuellem Missbrauch strenger zu bestrafen sind, lautet wie die entsprechende Bestimmung des § 212 Abs. 1 öStGB. Dies gilt auch für § 212 Abs. 2 Ziff 1 und 2, in denen Ärzte und Amtspersonen ebenfalls einbezogen werden. Aus Deutschland wurde § 212 Abs. 2 Ziff 3<sup>47</sup> und aus der Schweiz Ziff 4<sup>48</sup> rezipiert. Als Deliktsqualifikation wurde in Abs. 3 schliesslich die schwere Körperverletzung eingebaut.

Der „Pornographie-Paragraph“ (§ 218a StGB) wurde unter Berücksichtigung der in der Schweiz damals kurz vor der Verabschiedung stehenden Änderung des Pornographie-Artikels (Art. 197 chStGB) vorgenommen<sup>49</sup>.

#### **4. Straftatbestand gegen Rassendiskriminierung (§ 283 StGB)**

In den letzten Jahren ist in verschiedenen Ländern vermehrt das Problem des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit aufgetaucht. Auch in Liechtenstein hatten sogenannte Skinheads rassistische Äusserungen öffentlich getätigt. Zum einen an

---

<sup>45</sup> BuA Nr 130/2000, Seite 14

<sup>46</sup> Vgl. auch BuA Nr 58/1999, Seite 13 ff

<sup>47</sup> BuA Nr 58/1999, Seite 66: Die Bestimmung lehnt sich an § 174 c des deutschen Strafgesetzbuches an und betrifft Psychiater, Psychologen und andere, denen Personen mit geistigen oder seelischen Krankheiten anvertraut wurden.

<sup>48</sup> BuA Nr 58/1999, Seite 66: Diese Bestimmung orientiert sich an Art. 193 des schweizerischen Strafgesetzbuches. Wer die Abhängigkeit aufgrund einer Notlage oder eines Arbeitsverhältnisses ausnützt, zum sexuellen Missbrauch ausnützt, ist ebenfalls unter Strafe zu stellen. Unter Notlage ist das gleiche zu verstehen wie in § 208 Abs. 1 Ziff 2, womit auch auf § 34 Ziff 10 StGB Bedacht zu nehmen ist.

<sup>49</sup> Vgl. BuA Nr 130/2000.

einem Konzert im Sommer 1997 in Triesenberg und zum anderen auf einer Homepage im Internet, wo von "Liechtensteiner Ariern" die Rede war. Mit einer gänzlichen Neuformulierung und Neuausrichtung von § 283 StGB (LGBl 2000 Nr 36) wurde der bisher geltende Straftatbestand der *Verhetzung* durch den Tatbestand der *Rassendiskriminierung* ersetzt. Bei der Verhetzung war eine notwendige Tatbestandsvoraussetzung die Gefährdung der öffentlichen Ordnung. Es wurde nun aber festgestellt, dass durchaus strafwürdige Übergriffe vorhanden sein können, ohne dass die öffentliche Ordnung gefährdet ist. Rezeptionsvorlage war Art. 261<sup>bis</sup> chStGB.

Wie in der Schweiz, so ergaben sich auch in Liechtenstein Diskussionen wie weit das hohe Gut der Meinungsäusserungsfreiheit, die es ja auch erlaubt Blödsinn und Abstrusitäten von sich zu geben, strafrechtlich eingeschränkt werden darf. Um diesem hohen Gut der Meinungsäusserungsfreiheit Rechnung zu tragen, ist die Öffentlichkeit der getätigten rassistischen Äusserungen ein zentrales Tatbestandsmerkmal. Gemäss § 69 StGB ist eine Handlung nur dann öffentlich begangen, wenn sie unmittelbar von einem grösseren Personenkreis wahrgenommen werden kann. Von einem grösseren Personenkreis wird in der herrschenden Lehre und Rechtsprechung ab etwa zehn Menschen ausgegangen<sup>50</sup>. Diese Abgrenzung ist sehr wichtig, da hiermit auch private und vertrauliche Äusserungen - und seien sie noch so rassistisch und verwerflich - nicht von § 283 StGB erfasst werden. Eine gewisse Ausnahme hiervon wird in § 283 Abs. 1 Ziff 6 StGB gemacht: Wegen Rassendiskriminierung ist ebenfalls zu bestrafen, wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert. Dies macht Sinn: Es liegt nämlich in der Natur der Sache, dass ein derartiges Vergehen sehr oft nur gegen eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe unmittelbar ausgeübt wird.

In Abweichung von der schweizerischen Rezeptionsvorlage wird auch derjenige bestraft, der sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt, deren Tätigkeit darin besteht Rassendiskriminierung zu fördern oder dazu aufzureizen (§ 283 Abs. 1 Ziff 7 StGB). Hier geht es insbesondere auch darum, die Hintermänner hinter entsprechenden Vereinigungen zu erfassen und überhaupt gegenüber derartigen Vereinigungen den notwendigen Druck ausüben zu können<sup>51</sup>.

Art. 261<sup>bis</sup> chStGB bestraft die sogenannte "Auschwitzlüge" nur, wenn der Täter aus rassistischen Motiven handelt<sup>52</sup>. Der liechtensteinische Gesetzgeber hat daher in § 283 Abs. 1 Ziff 5 das öffentliche Leugnen von Völkermord oder anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit unabhängig von einer allfälligen rassistischen Motivation unter Strafe gestellt<sup>53</sup>.

---

<sup>50</sup> Vgl. hierzu BuA Nr 24/1999 Seite 26 sowie Foregger/Fabrizy RZ 2 zu § 69 StGB.

<sup>51</sup> Vgl. BuA Nr 24/1999 Seite 32

<sup>52</sup> Das schweizerische Bundesgericht hat mit Urteil vom 16. Oktober 2001 einen Holocaustleugner gemäss Art. 261<sup>bis</sup> StGB verurteilt, wobei offenbar auf die rassistisch gefärbten Argumentationen des Holocaustleugners Bezug genommen werden musste, um ihn zu verurteilen. Vgl. hierzu die kurze Notiz in der NZZ vom 3./4. November 2001 Seite 14

<sup>53</sup> Vgl. BuA Nr 142/1999 Seite 15 ff

Aufgrund der im Landtag geäußerten Bedenken, wurde in Anlehnung an § 86 Abs. 3 dStGB eine weitere Abweichung zur schweizerischen Rezeptionsvorlage aufgenommen. Um im Interesse der Meinungsfreiheit, der Kultur und der Wissenschaft einen gewissen Freiraum zu schaffen, kommen § 283 Abs. 1 und 2 dann nicht zur Anwendung, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre oder eben der Berichterstattung dienen<sup>54</sup>.

#### **IV. Ausblick**

Das liechtensteinische Strafgesetzbuch hat sich modern weiterentwickelt. Es war die richtige Entscheidung, sich grundsätzlich am österreichischen Strafgesetzbuch zu orientieren und dort, wo es gesellschaftspolitisch und rechtspolitisch notwendig und sinnvoll ist, auch gewisse Abweichungen vorzunehmen. Mit den Abweichungen nimmt man teilweise in Kauf, dass man nicht mehr ohne weiteres auf die österreichische Rechtsprechung und Lehre zurückgreifen kann. Dies bedeutet zweierlei: Zum Ersten müssen Abweichungen wirklich gut begründet sein und nicht bloss einer Laune entsprechen. Von einer blossen Abweichung, weil einem eine Formulierung anders besser gefällt, ist daher dringend abzuraten<sup>55</sup>. Zum Zweiten sollten derartige Abweichungen von der Rezeptionsgrundlage in den Gesetzesmaterialien ausführlich erklärt werden. Insbesondere sollte offengelegt werden, welche anderen Rezeptionsgrundlagen herangezogen wurden. Dies ist in den Anpassungen des Strafgesetzbuches in den letzten Jahren in vorbildlicher Art und Weise geschehen.

De lege ferenda sollte überprüft werden, ob die verschiedenen Anpassungen und Änderungen im Allgemeinen Teil des öStGB nicht auch in Liechtenstein nachvollzogen werden sollten<sup>56</sup>. Im Zusammenhang mit der Stärkung des Ansehens des Finanzplatzes sollte auch überprüft werden, ob die Strafandrohungen, welche im Treuhändergesetz, im Sorgfaltspflichtgesetz oder im Rechtsanwaltsgesetz statuiert sind, wirklich angemessen sind. Ihre generalpräventive Wirkung darf jedenfalls bezweifelt werden.

---

<sup>54</sup> Vgl. hierzu BuA Nr 142/1999 Seite 18

<sup>55</sup> Insofern nicht unproblematisch: § 165 Abs. 2 StGB

<sup>56</sup> Bei dieser Gelegenheit könnte auch die sinnlose Norm des § 138 Ziff 1 StGB bereinigt werden